

## Lösung Fall 16

### A. Anspruch des A gegen die B-GmbH auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 241 II, 631<sup>1</sup>

Voraussetzungen:

#### I. Schuldverhältnis

Werkvertrag gem. § 631 (+)

#### II. Rechtswidrige Pflichtverletzung gem. § 241 II

(+) Schutz- bzw. Nebenpflicht verletzt, den Wagen vor Beschädigung zu bewahren

#### III. Verschulden/Vertretenmüssen gem. § 280 I S. 2

1. Gem. § 276 I 1 hat B-GmbH Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

a) Vorsatz (-)

b) Fahrlässigkeit iSv § 276 II ?

(+) Unzureichende Wartung der Anlage lässt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht, wohl aber nur leichte Fahrlässigkeit

2. Haftungsausschluss durch AGB

- aber möglicherweise **wirksamer Haftungsausschluss** durch AGB-Klausel auf dem Schild?

Dann müsste die Klausel Bestandteil des Vertrags zwischen A und B geworden sein. Dies könnte der Fall sein gemäß §§ 305 ff.

#### a) Anwendungsbereich

##### aa) sachlicher Anwendungsbereich, § 310 IV, II

(+) keine der genannten Ausnahmen ist einschlägig

##### bb) persönlicher Anwendungsbereich, § 310 I

(+) A ist Privatmann und handelt als solcher; daher ggfs. Besonderheiten für Verbraucherverträge gem. § 310 III beachten!

#### b) Vorliegen von AGB, § 305 I BGB

Legaldefinition in § 305 I 1 BGB

aa) Vertragsbedingung (+)

Vertragsbedingung = Regelungen, die den Vertragsinhalt gestalten sollen. Mit der Klausel will die B-GmbH ihre vertragliche Haftung einschränken. Die Haftung für die Verletzung von Vertragspflichten gehört zum inhaltlichen Kern von Verträgen. Die fragliche Klausel ist mithin eine Regelung, die den Vertragsinhalt gestalten soll.

bb) Für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert (+)

Vorformuliert sind die Vertragsbedingungen, wenn sie für eine mehrfache Verwendung (dreimalige Verwendungsabsicht genügt), schriftlich aufgezeichnet oder in sonstiger Weise fixiert sind. Die Klausel der B-GmbH ist auf einem Schild abgedruckt und soll von allen in die Waschanlage einfahrenden Kunden gelesen werden.

cc) vom Verwender gestellt (+)

---

<sup>1</sup> vertragliche Schadensersatzansprüche (hier aus §§ 280 I, 241 II, 631) immer vor gesetzlichen Schadensersatzansprüchen (hier aus § 823 I) prüfen!

Die Bedingungen werde von einer Partei „gestellt“, wenn eine Partei die Einbeziehung der vorformulierten Bedingung in den Vertrag verlangt und dadurch eine einseitige rechtsgeschäftliche Gestaltungsmacht in Anspruch nimmt. Gem. § 310 III Nr. 1 BGB gelten vorformulierte Vertragsbedingungen in *Verbraucherverträgen* als vom Unternehmer gestellt. Hier liegt ein Verbrauchervertrag vor, da es sich bei der B-GmbH um einen Unternehmer iSv § 14 BGB handelt und der A den Vertrag als Verbraucher iSd §13 BGB abschließt. Die Vertragsbedingungen gelten somit vorliegend gem. § 310 III Nr. 1 als von der B-GmbH gestellt.

Zwischenergebnis: AGB liegen vor (+)

### **c) Einbeziehung in den Vertrag, § 305 II**

Voraussetzungen

#### **aa) Hinweis auf die AGB bei Vertragsschluss gem. § 305 II Nr. 1**

- ausdrücklich gem. § 305 II Nr.1 Alt 1  
hier (-)
- deutlich sichtbarer Aushang gem. § 305 II Nr.1 Alt 2  
(+)  
Wenn ausdrücklicher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist; hier:
  - contra: wenn Kunde schon vorher an der Kasse zahlt, kann Kassierer auch auf AGB hinweisen
  - pro: Massengeschäft, ausdrücklicher Hinweis würde Abwicklung unverhältnismäßig und überflüssig erschweren→ daher unverhältnismäßige Schwierigkeiten (+)

→ somit Hinweis bei Vertragsschluss (+)

#### **bb) Möglichkeit der Kenntnisnahme gem. § 305 II Nr. 2**

Notwendig ist, dass die AGB vor bzw. bei Vertragsschluss in zumutbarer Weise von dem Kunden zur Kenntnis genommen werden können. (Bei Verträgen unter Abwesenden setzt dies die Aushändigung bzw. Versendung der AGB voraus. ) Bei Verträgen unter Anwesenden genügt es, wenn die AGB aushängen oder ausliegen und der Verwender die Vorlage anbietet. Bei einem Aushang müssen die AGB graphisch so gestaltet sein, dass sie problemlos lesbar sind, wobei sich die Zumutbarkeit der Kenntnisnahme auch nach der Länge richtet. Darüber hinaus gebietet § 305 II Nr. 2, dass die AGB für den Kunden verständlich sein müssen. hier: Schild gut lesbar, Klausel kurz gefasst und Inhalt auch für einen Durchschnittskunden verständlich (+)

#### **cc) Nichteinbeziehen wegen Überraschungsklausel gem. 305 c Abs. 1?**

(§ 305 c Abs. 1 ergänzt § 305 II!) Überraschende und mehrdeutige Klauseln werden gem. § 305 c Abs. 1 nicht Vertragsbestandteil. Eine Klausel ist überraschend, wenn sie von den Erwartungen der durchschnittlichen Verkehrskreise deutlich abweicht und der Vertragspartner nach den Umständen mit ihr vernünftigerweise nicht rechnen musste. In Werkverträgen ist die Beschränkung der vertraglichen Haftung des Auftragnehmers nicht unüblich. A konnte mit solch einer Beschränkung rechnen. Daher liegt hier kein überraschendes Element, kein Überraschungseffekt vor.

#### **dd) Einverständnis des Vertragspartners**

hier: Einverständnis des A mit der Klausel

- ausdrücklich (-)

- konkludent? A schließt Vertrag, nachdem er an dem Schild vorbeigefahren ist; fraglich, ob A mit der Geltung der AGB einverstanden war, obwohl er sie nicht gelesen hat; jedoch fährt er in die Waschanlage ein; dieses Verhalten ist dahin auszulegen, dass er konkludent den Werkvertrag abschließt und auch in die AGB eingewilligt hat;  
andernfalls wäre sein Verhalten gem. § 242 widersprüchlich („venire contra factum proprium“), d.h. er kann sich jedenfalls nicht darauf berufen, die Einbeziehung der AGB nicht gewollt zu haben.

→ Zwischenergebnis: Einbeziehung gem. § 305 II (+)

**ee) Zwischenergebnis:**

Die Klausel ist in den Vertrag einbezogen worden.

**d) keine vorrangige Individualabrede, § 305 b**

(+)

**e) Inhaltskontrolle**

**aa) Eröffnung der Inhaltskontrolle, § 307 III**

AGB unterliegen nur dann einer Inhaltskontrolle, wenn sie von Rechtsvorschriften abweichen.

hier (+) Klausel ist Abweichung von Rechtsvorschrift, nämlich von § 280 I

**bb) Verstoß gegen § 309**

Nr. 7: Haftung für grobes Verschulden ausgeschlossen?

(-)

**cc) Verstoß gegen § 308**

(-)

**dd) Verstoß gegen § 307 II Nr. 2**

Unangemessene und damit unzulässige Benachteiligung im Zweifel anzunehmen, wenn die Klausel wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, dass Erreichung des vertraglichen Zwecks gefährdet ist

hier: Autowaschvertrag:

→ zu den wesentlichen Pflichten eines Autowaschvertrages gehört, den Wagen sauber und sicher zu waschen und nicht zu beschädigen

→ verkehrstypische Kundenerwartungen

- Erwartung, dass Wagen nicht beschädigt wird
- Erwartung, dass bei schuldhafter Beschädigung Schadensersatz zu leisten ist
- Kunde kann sich praktisch nicht schützen – Betreiber der Waschanlage hat die Möglichkeit, sich kostengünstiger gegen solche Risiken zu versichern

**f) Zwischenergebnis**

Durch Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit (hins. der Beschädigung von Außenteilen) wird das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet (+): Haftungsausschluss verstößt gegen § 307 II Nr.2 und ist daher unwirksam; daher bleibt es bei dem gesetzlichen Verschuldensmaßstab (§§ 280 I, 276)

Verschulden also (+)

Rechtsfolge: § 306 I : Vertrag insgesamt bleibt wirksam; an die Stelle der Klausel tritt gem. § 306 II die gesetzliche Regelung, hier also §§ 280 I, 276

#### **IV. Schaden**

(+) linker Scheibenwischer defekt; Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden (+); A kann gem. § 249 II 1 Geldersatz verlangen

**5. Ergebnis:** Schadenersatzanspruch aus § 280 I, 241 II, 631 (+)

### **B. Anspruch des A gegen die B-GmbH auf Schadensersatz aus § 823 I**

#### **I. Verletzung eines von § 823 I geschützten Rechtsguts**

(+), Scheibenwischer beschädigt = Eigentumsverletzung

#### **II. Verletzungshandlung (durch Tun/Unterlassen der B-GmbH)**

(+); unzureichende Wartung (Unterlassen); Sorgfaltspflicht verletzt

#### **III. Kausalität (+)**

#### **IV. widerrechtlich (+)**

#### **V. Verschulden**

Maßstab § 276; hier leichte Fahrlässigkeit (+); ein geringerer Sorgfaltsmaßstab gilt nicht, da die AGB-Klausel nicht wirksam ist (s.o.).

#### **VI. Schaden**

(+), linker Scheibenwischer defekt; A kann gem. § 249 II 1 Geldersatz verlangen

**VII. Ergebnis:** Schadensersatzanspruch aus § 823 I (+)

## Lösungsskizze Fall 17

### **A. Anspruch V gegen K aus § 433 II BGB<sup>2</sup> auf Zahlung von 500.000 €**

Anspruch auf Übergabe und Übereignung

#### **I. Wirksamer KV (Einigung und Wirksamkeit)**

##### **1. Einigung, §§ 145 ff. (ohne Notar)**

K und V wollten jeweils Kaufpreis von 500.000 € → Einigung (+)

##### **2. Wirksamkeit**

###### **a) Unwirksamkeit gem. § 117 I**

Gem. § 117 I ist ein Scheingeschäft unwirksam. Bei der Einigung über einen Kaufvertrag mit Höhe des Kaufpreises von 500.000 € handelt es sich jedoch um das wirklich gewollte sog. „verdeckte Geschäft.“ Dieses ist gem. § 117 II wirksam

(Nur das gegenüber dem Notar Erklärte ist als nur scheinbares Rechtsgeschäft nichtig gem. § 117 I).

###### **b) Formunwirksamkeit nach §§ 125 S. 1; 128, 311b I**

Ein Kaufvertrag über ein Grundstück bedarf gem. § 311 b I der notariellen Beurkundung.

(+); beurkundet wurden nur 250.000 €; nicht 500.000 € → Formmangel (+); KV gem. § 125 S. 1 wegen Formmangels nichtig

#### **II. Ergebnis**

Anspruch auf 500.000 € (-)

### **B. Anspruch V gegen K aus § 433 II auf Zahlung von 250.000 €**

#### **I. Wirksamer KV (Einigung und Wirksamkeit)**

##### **1. Einigung (§§ 145 ff.)**

K und V wollten jeweils Kaufpreis von 250.000 € vor dem Notar → Einigung (+)

##### **2. Wirksamkeit**

###### **a) Formunwirksamkeit**

---

<sup>2</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Hier: Formunwirksamkeit nach §§ 125 S. 1; 128, 311b I; (-) beurkundet wurden 250.000 € → kein Formmangel

**b) Nichtigkeit nach § 117 I**

Scheinerklärung ? Erklärung vor dem Notar entsprach nicht dem tatsächlichen Willen von K und V → § 117 I (+)

**II. Ergebnis**

V hat auch keinen Anspruch auf Zahlung von 250.000 €.

**Abwandlung**

**Anspruch V gegen K aus § 433 II auf Zahlung von 500.000 €**

Anspruch auf Übergabe und Übereignung

**I. Wirksamer KV (Einigung und Wirksamkeit)**

**1. Einigung**

K und V wollten jeweils Kaufpreis von 500.000 € → Einigung (+), vgl § 117 II

**2. Wirksamkeit**

Hier: Formunwirksamkeit nach §§ 125 S. 1; 311b I; beurkundet wurden nur 250.000 € → Formmangel; aber **Heilung** nach **§ 311b I S. 2** durch Übereignung (Einigung [Auflassung] und Eintragung nach §§ 873 I, 925 I)

**II. Ergebnis**

V kann von K Zahlung von 500.000 € aus § 433 II verlangen.